

11. August 2023

nachrichtlich:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **6. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Almdorf, Kreis Nordfriesland**
- **Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG, zugleich frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 03.07.2023**

- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 25.07.2023**

Mit der im Betreff genannten Mail wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Almdorf angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes in der Gemeinde. Hierfür soll eine Wohnbaufläche mit 13 Baugrundstücken dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße "Waldweg", östlich der Dörpstraat sowie westlich der Osterstraat, nördlich der Schoolstraat und umfasst rd. 2,13 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Almdorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Gemeinde Almdorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und deckt damit den örtlichen Wohnungsbaubedarf. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021. Die Gemeinde kann im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bauen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Zum genannten Stichtag wies die Gemeinde gemäß der amtlichen Statistik einen Wohnungsbestand in Höhe von 282 Wohneinheiten (WE) auf. Damit ergibt sich ein Rahmen von 28 WE abzüglich der Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich. Darüber hinaus sind Baufertigstellungen ab 2022 in Abzug zu bringen (eine Wohneinheit). Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 (hier noch nicht bekannt) sind gemäß Begründung drei weitere Wohneinheiten geplant und anzurechnen. Damit verbleibt der Gemeinde Almdorf zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Höhe von 24 Wohneinheiten.

Gemäß dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung entsprechend Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 sind Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich zu untersuchen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorha-

ben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass die Gemeinde Standortalternativen in dem oben genannten Sinne geprüft hat und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass weitere potentiell geeignete Flächen/Baulücken nicht zur Verfügung stehen. Jedoch liegt eine kartographische Darstellung sowie detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Flächenbewertungen den Planunterlagen nicht bei. Ich bitte dies zu ergänzen und verweise an dieser Stelle ebenfalls auf die Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht.

Für das Planvorhaben sind 13 Baugrundstücke vorgesehen. Da erfahrungsgemäß mehr Wohneinheiten entstehen als Baugrundstücke ausgewiesen werden (auch wenn die Gemeinde zunächst eine Wohneinheit je Baugrundstück vorsieht), ist die Zahl der Baugrundstücke nicht mit der Zahl der entstehenden WE gleichzusetzen. Hier ist bei einem Faktor von 1,2 von ca. 16 WE auszugehen. Die von der Gemeinde geplanten 13 Baugrundstücke würden sich damit in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zunächst einfügen. Gleichwohl sind zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise darzustellen. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Standortalternativenprüfung ist im Hinblick auf den Nachweis der alternativlosen Standorteignung bislang nicht ausreichend und bedarf der inhaltlichen Vertiefung. Erforderlich ist eine kartografische Darstellung und kriteriengestützte städtebauliche Bewertung der untersuchten Potentialflächen im Außenbereich ebenso wie eine fundierte Untersuchung der identifizierten Freiflächen im Innenbereich.



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



.....

Husum, 25.07.2023

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Almdorf

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Da mir der vorliegenden Beteiligung der Umweltbericht noch nicht vorliegt, kann zu diesem Zeitpunkt keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Planung über die Inhalte der Planzeichnung und dem Textteil B hinaus von hier aus erfolgen.

Durch die Planung sind Knickrodungen vorgesehen. Eine entsprechende Auseinandersetzung (Eingriffsminimierung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ausgleich 1:2) ist im Umweltbericht durchzuführen.

Im westlichen Planungsgebiet soll parallel zum bestehenden Knick ein zusätzlicher Knick hergestellt werden, um den geplanten Fußweg durch einen Redder abzugrenzen. Der neu anzulegende Knick würde Teil der geplanten privaten Grundstücke werden. Erfahrungsgemäß kommt es leider häufig zu Beeinträchtigungen von Knicks, die Bestandteil von privaten Grundstücken sind, durch eine unsachgemäße Knickpflege oder gärtnerische Überprägung (u.a. Anpflanzung mit nicht-knicktypischen Pflanzen, Anlage von Komposthaufen und Gartenschuppen im oder direkt am Knick). Es handelt sich dabei um Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes.

Es wird daher empfohlen, bestehende Knicks, die Teil von privaten Grundstücken werden, zu entwidmen. Dies würde den vorhandenen Knick an der östlichen Plangebietsgrenze betreffen.

Die Knicks sind zum Erhalt festzusetzen, verlieren jedoch ihren gesetzlichen Biotopstatus. Für Entwidmungen wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich.

Die Neuanlage von Knicks auf privaten Grundstücken wird aus den o. g. Gründen nicht empfohlen. Sollen die Knickneuanlagen sogar als Ausgleich für Knickrodungen oder –entwidmungen dienen,

Almdorf

wird aufgrund der beschriebenen Problematik dieser Ausgleich nicht anerkannt. Insbesondere für den Ausgleich ist zu gewährleisten, dass sich die neuanzulegenden Knicks knicktypisch entwickeln und erhalten werden. Erfahrungsgemäß erfolgt dies bei privaten Wohngrundstücken nur selten. Hier sollte daher die Gemeinde selbst Eigentümerin der betreffenden Flächen (inkl. einem Pflegestreifen für die fachgerechte Knickpflege) bleiben.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Zum B-Plan

Die vorliegende Planung bedeutet eine nennenswerte Weiterentwicklung Almdorfs und die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlichen genutzten Flächen. In der verbindlichen Bauleitplanung bietet sich den Gemeinden die Möglichkeit Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Biodiversität ganz konkret zu berücksichtigen indem entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Um den neuen Siedlungsbereich nachhaltiger zu gestalten und an die bevorstehenden Klimaveränderungen anzupassen (§ 1a (5) BauGB), sollte die Gemeinde erwägen Maßnahmen umzusetzen wie z.B. das Abrücken von Gestaltungsvorschriften, die die benachbarte Bebauung wieder spiegeln hin zu der Ermöglichung oder Festsetzung von begrünten flach- oder gering geneigten Dächern und Solaranlagen nicht nur für Nebenanlagen, sondern auch für Hauptgebäude. Auch Maßnahmen zur Förderung der Versickerung oder zur Verzögerung des Abflusses von Regenwasser können und sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im übertragenen Sinne gilt das auch für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung: Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Wunsch nach einer ortstypischen Bebauung sind aktuellen Anforderungen und damit verbundenen weiterentwickelten rechtlichen Grundlagen (z.B. § 1a BauGB), gegenüberzustellen. Hier ist die Gemeinde gehalten auch unabhängig vom Bestand städtebauliche Zielsetzungen für die zukünftige bauliche Weiterentwicklung zu formulieren.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die in der Zeichenerklärung und im Text-Teil B aufgeführten Flächen zum Anpflanzen bzw. mit Bindungen für Bepflanzungen in der Planzeichnung nicht zu finden sind.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Sielverband Almdorfer Koog

17. JULI 2023

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Datum
05.07.2023

**Gemeinde Almdorf / Nordfriesland; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; frühzeitige Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde;
Stellungnahme des Sielverbandes Almdorfer Koog;**

Sehr geehrte Frau Jappsen,

der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „für das Gebiet südlich Waldweg und östlich der Dörpstraat und nördlich der Schoolstraat, westlich Osterstraat“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Almdorf im Kreis Nordfriesland liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Almdorfer Koog.

Der betroffene Verband nimmt hier für sich Stellung.

Das Plangebiet befindet sich in einer Bebauungslücke inmitten der bebauten Ortslage Almdorf östlich der Bundesstraße 5 und der Bahnlinie Hamburg-Westerland sowie nördlich der Kreisstraße 32 „Hauptstraat“, südlich des Gemeindeweges „Waldweg“, östlich des Gemeindeweges „Dörpstraat“, nördlich des Gemeindeweges „Schoolstraat“ und westlich des Gemeindeweges „Osterstraat“.

Die Aufstellung dieses B-Planes soll die Bebauungslücke in der zentralen Ortslage schließen und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken befriedigen. Das Plangebiet umfasst dreizehn Baugrundstücke als Bauland für Eigenheime in ruhiger und naturnaher Lage ohne Durchgangsverkehr. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Laut Begründungsrubriken 10.3.2 bzw. 9.3.2 „Oberflächenwasser“ haben sich im Zuge der Planung Zuordnungen und Flächenzuschnitte des Geltungsbereiches für eine optimierte Entwässerungsplanung verändert. Die aktualisierte Dokumentation zum Entwässerungskonzept soll in der weiteren Planung folgen und vorgelegt werden. In den Begründungsrubriken 10.3.3 bzw. 9.3.3 „Dokumentation zum Entwässerungskonzept“ ist eine durch das Ing.-Büro Sievertsen in Bohmstedt aufgestellte Wasserhaushaltsbilanz für die Teileinzugsgebiete detailliert enthalten. Es kommt zu neuen Flächenversiegelungen und zusätzlichen Flächenbefestigungen und somit zu verstärktem anfallendem Niederschlagswasseranfall.

Die Abwasserbeseitigung Schmutzwasser soll über eine Gemeinschaftskläranlage erfolgen.

Es wird auf die Art der Oberflächenentwässerung hier nicht weiter eingegangen. Dies ist wie in den angegebenen Rubriken angekündigt in der weiteren Planung nachzuholen und ein schlüssiges Entwässerungskonzept vorzulegen. Die Einholung eines Bodengutachtens wird seitens des Verbandes empfohlen und die strikte Berücksichtigung der Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 für Schleswig-Holstein verlangt.

Es befinden sich Verbandsanlagen in unmittelbarer Nähe. Die Verbandsrohrleitung „Rlg e5“ verläuft ab der westlichen B-Plan-Flurstücksgrenze mit einem Kontrollschacht beginnend Richtung Westen zur „Dörpstraat“.

In mittelbarer Nähe befinden sich umgebend ab etwa fünfzig Metern Entfernung die Verbandsrohrleitungen „Rlg e“, „Rlg e1“, „Rlg e2“, „Rlg e3“ und „Rlg e4“ mit relativ kleinen Rohrdurchmessern. *Die oben genannten Rohrleitungen sind für weitere Oberflächenanschlüsse nicht geeignet, da diese zum einen bereits voll ausgelastet und zum anderen von der Dimensionierung her zu klein sind.*

Für alle vorgenannten Rohrleitungen ist die Gemeinde Almdorf zuständig und unterhaltungspflichtig mit Ausnahme der Rohrleitung „Rlg e5“, für die der Flurstückanlieger in der Unterhaltungspflicht steht. Auch aufgrund ihres Alters sind diese Rohrleitungen prinzipiell nicht mehr aufnahmefähig für zusätzliche Einleitungen und müssten generell alle komplett in größeren Durchmessern erneuert werden.

Alle in der Ortslage Almdorf befindlichen Rohrleitungen führen ihr Niederschlagswasser komplett in das südlich der Kreisstraße 32 „Hauptstraat“ befindliche Verbandsgewässer „Steenklipp-Graben / 07“ ab

Es befinden sich zahlreiche Parzellengräben und Wegeseitengräben in unmittelbarer Nähe und bilden mit den Verbandsanlagen das Gesamtentwässerungssystem des Kooges und der umliegenden Regionen im Deich- und Hauptsielverband Arlau.

Die Verbandsgewässereinleitungsstelle ist daher vom Antragsteller mit dem Sielverband Almdorfer Koog über den Hauptverband DHSV SWBS im Vorwege abzustimmen.

Der Variante, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, können wir nicht vorbehaltlos zustimmen, da zum einen die Verrieselungsfähigkeit des Bodens trotz etwaigem geleitetem Bodengutachten zumindest nicht überall gegeben ist und zum anderen erfahrungsgemäß die Anlieger und Betreiber auf besagten Grundstücken unaufgefordert und selbsttätig Entwässerungseinrichtungen nach eigenem Gutdünken in naheliegende Gräben und Mulden einrichten. Die Einrichtung solcher eigenen Entwässerungseinrichtungen durch Dritte ist widerrechtlich. Daher sind die Zustände vor Ort regelmäßig durch die Gemeinde Almdorf oder von diesen Bevollmächtigter zu kontrollieren und entstehende oder entstandene Eingriffe durch Dritte entsprechend zu ahnden und korrigieren sowie Fehlzustände abzustellen.

Der Sielverband Almdorfer Koog empfiehlt für alle Bebauungsplangrundstücke die Alternative der Einleitung bzw. Überlaufvorrichtungen mit Regenwasserleitungen über entsprechend dimensionierte Rückhaltebecken in Vorfluter oder als Ableitung in das öffentliche Netz. Eine Ertüchtigung des Sammelleitungsnetzes ist seitens der Gemeinde in Erwägung zu ziehen.

Eine Überlastung der Verbandsanlagen ist strikt zu vermeiden. Sollten sich Überlastungen durch Aufstauungen, Überflutungen, Profilschäden, erhöhten Sandeintrag oder ähnliche Ereignisse abbilden, behält sich der SV Almdorfer Koog die Einforderung von Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen sowie die etwaige Einrichtung weiterer Rückhaltmaßnahmen oder Sandfänge an und vor seinen Anlagen durch die oder zu Lasten der Gemeinde Almdorf vor. Des Weiteren behält der Verband sich vor, etwaige beispielsweise bei Starkregenereignissen aus diesen Umständen resultierende im Überfluss zulaufende Parzellengräben von seinen Anlagen und Gewässern abzuschotten, um drohende Überflutungssituationen auch für Dritte zu vermeiden. Die Folgen daraus sind von der Gemeinde Almdorf vollumfänglich zu tragen.

Die Kontrolle der Satzungseinhaltung verbunden mit den Angaben in unseren Stellungnahmen sowie eine etwaige erforderliche Regulierung von Fremdeinleitungsverstößen bleibt Angelegenheit der Gemeinde Almdorf oder von dieser bevollmächtigter Dritter. Der SV Almdorfer Koog wird sich im begründeten Eintrittsfalle bezüglich erforderlicher Regulierungsmaßnahmen stets an die Gemeinde Almdorf als Erschließungsträger halten.

Hinweise zu sowie Bedingungen und Anforderungen durch unsere Verbandsanlagen finden sich im Bedarfsfalle im Internet unter www.deichbauamt.de. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen.

Der Sielverband Almdorfer Koog hat keine weiteren Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 5 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Almdorf, sofern die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Bedingungen und Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Baugebietes und der Anlagen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig, den 13.07.2023

Gemeinde Almdorf / Nordfriesland
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 und die 6. Änderung des Flächennutzungs-
planes
Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. zwei Brandgräberfelder und eine Siedlungsfläche). Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloof (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

